

# UMSATZBESTEUERUNG IM BEREICH DES KIRCHLICHEN FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESENS

Stand: Mai 2021

FÜR DEIN LEBEN GERN.



## ALLGEMEINER HINWEIS ZUM GEBRAUCH DER HANDREICHUNG

Die Handreichung soll insbesondere die Folgewirkungen der neuen Rechtslage für die Umsatzbesteuerung der sogenannten öffentlichen Hand im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens verdeutlichen.

Die Ausführungen ergänzen und konkretisieren die „Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“. Aktuelle Fassungen dieser Unterlagen stehen als Download über das Online-Angebot des Bistum Münster ([www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/](http://www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/)) zur Verfügung.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen und Grundsätze wird auf die bereits vorhandenen kirchlichen Arbeitshilfen verwiesen.

## ZUR VORLIEGENDEN AKTUALISIERUNG

Die bisherigen Ausführungen – Stand: Februar 2020 – wurden nunmehr angepasst.

- **Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022**

Die Übergangsfrist für die Anwendung der neuen, verschärften Rechtslage mit § 2b UStG wurde Mitte 2020 im Rahmen des (ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die Verlängerung der Übergangsphase sollte auf allen Ebenen dafür genutzt werden, die eingeleiteten Änderungsprozesse konsequent fortzuführen. Die nachfolgenden Hinweise wurden an diese neue Fristsetzung angepasst.

- **Schreiben der Finanzverwaltung zu Anwendungsfragen der neuen Rechtslage im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen**

Das bereits in der ersten Ausgabe der Handreichung erwähnte Schreiben des BMF liegt inzwischen vor.

Die Grundvoraussetzungen für die Anwendung des neu eingeführten § 2b UStG wurden dabei für den Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens konkretisiert. Weiterhin nimmt die Finanzverwaltung Klarstellungen zur steuerrelevanten Abgrenzung zwischen eigenständigen Leistungen und unselbstständigen Nebenleistungen vor. Mit den Ausführungen des BMF dürfte die Umsetzung des § 2b UStG vor Ort ab dem Jahre 2023 erleichtert werden.

Die Anmerkungen wurden nunmehr in diese Handreichung übertragen.

Das [BMF-Schreiben vom 23. November 2020](#) (III C 2 – S 7107/19/10004 :008, DOK2020/1212492) steht als Download über das Online-Angebot des Bistums Münster ([www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/](http://www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/)) zur Verfügung.

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Handreichung ist nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt. Die Ausführungen haben bewusst einen grundlegenden und informellen Charakter. Sie basieren auf den aktuell gültigen Gesetzen, Richtlinien und Anwendungserlassen. Änderungen der maßgebenden steuerlichen Bewertungen sind nicht ausgeschlossen.

Für die Anwendung im konkreten Einzelfall übernimmt das Bischöfliche Generalvikariat Münster keine Gewähr in Bezug auf Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für den konkreten Sachverhalt ist eine weitergehende fachlich versierte Beratung unabdingbar.

# Inhalt

<b>Friedhofs- und Bestattungswesen als Teil des kirchlichen Hoheitsbereiches .....</b>	<b>4</b>
<b>Umsatzbesteuerung nach der neuen Rechtslage (Überblick) .....</b>	<b>6</b>
<b>Steuerliche Klassifizierung einzelner Friedhofsleistungen .....</b>	<b>10</b>
<b>Vorbereitung auf die neue Rechtslage .....</b>	<b>15</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>17</b>
Muster-Friedhofsgebührenordnung .....	18
Erfassung von steuerrelevanten Friedhofseinnahmen zur Prüfung der Steuerpflicht.....	23

## KONTAKT

Bischöfliches Generalvikariat  
 Spiegelturm 4  
 48143 Münster  
 Hauptabteilung Verwaltung /Abteilung Finanzen und Vermögen  
 Referat Steuern  
 niermann@bistum-muenster.de  
 www.bistum-muenster.de

### **Ansprechpartnerin**

Referat Steuern  
 Rita Niermann  
 Fon 0251 495-326  
 niermann@bistum-muenster.de

### **Ansprechpartner**

Abteilung Kirchengemeinden  
 Rainer Grönewäller  
 Fon 0251 495-536  
 groenewaeller-r@bistum-muenster.de

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
jPdÖR	juristische Personen des öffentlichen Rechts
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands

**FRIEDHOFS- UND  
BESTATTUNGSWESEN  
ALS TEIL DES  
KIRCHLICHEN  
HOHEITSBEREICHES**

Dem Hoheitsbereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind alle Tätigkeiten zuzuordnen, die nach dem kirchlichen Selbstverständnis dazu dienen, den Verkündigungsauftrag der Kirche wahrzunehmen. Hierzu gehören unter anderem die Abhaltung von Gottesdiensten, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten.<sup>1</sup>

Die Bestattung der Toten, das Trauern am Grab der Angehörigen und die Pflege der Grabstätten stellen einen wesentlichen Teil der Seelsorge und des religiösen Bekenntnisses dar. Das Gedenken der Toten hat nicht nur einen festen Platz in der Liturgie, es findet sich auch im liturgischen Jahreskalender mit besonderen Gedenktagen, zum Beispiel Gräbersegnung an Allerheiligen, Totensonntag und anderen Ritualen.<sup>2</sup>

Die mit der kirchlichen Bestattung einhergehende intensive seelsorgerische Betreuung wird von vielen Angehörigen in der Phase der Trauer als große Hilfe wahrgenommen. Die kirchliche Begräbnisfeier ist ein wesentliches Element kirchlicher Trauerbegleitung und gehört nach katholischem Verständnis zu den Sakramentalien.

Kirchliche Friedhöfe leisten einen wichtigen Beitrag, indem sie beispielhaft zeigen, wie ein würdevoller Umgang mit den Toten gewährleistet wird. Sie schaffen Rahmenbedingungen, die einen angemessenen liturgischen Vollzug erleichtern und den berechtigten Wünschen der Angehörigen entgegenkommen.<sup>3</sup> Zugleich ist ein Friedhof auch Stätte der christlichen Verkündigung und der Erwartung der kommenden Welt, eine Stätte der Hoffnung auf das Leben bei Gott.

---

1 § 54 Absatz 2 AO

2 vgl. Handreichung Deutschen Bischofskonferenz „Christliche Bestattungskultur“ und Diskussionspapier Evangelischen Kirche in Deutschland „Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur“

3 VDD Arbeitshilfe Nr. 97 „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“

**UMSATZBESTEUERUNG  
NACH DER NEUEN  
RECHTSLAGE  
(ÜBERBLICK)**

Von der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der sogenannten öffentlichen Hand durch Einfügung des § 2b UStG sind unter anderem auch die Kirchengemeinden sowie weitere jPdÖR auf Ortskirchenebene betroffen. Insbesondere reicht nunmehr allein die Qualifizierung als Hoheitsaufgabe – wie vorstehend unter „FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN ALS TEIL DE KIRCHLICHEN HOHEITSBEREICHES“ dargestellt – nicht mehr aus, um eine Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. Auch hoheitliche, entgeltliche Leistungen können zu einer unternehmerischen und damit steuerbaren Leistung führen, wenn eine Wettbewerbssituation gegeben ist.

### GRUNDVORAUSETZUNG: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GRUNDLAGE

Gemäß § 2b UStG handeln jPdÖR nur dann nicht als Unternehmer im Sinne des UStG, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen „im Rahmen öffentlicher Gewalt“ obliegen und es nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ kommt.

Der Anwendungsbereich des § 2b UStG – das heißt das Handeln im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ – setzt voraus, dass die Tätigkeiten auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen ausgeübt werden.

- Eine derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelung<sup>4</sup> kann zum Beispiel eine örtliche Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung darstellen.
- Weiterhin ist zu beachten, dass auch bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung, zum Beispiel in Form der Erhebung privatrechtlicher Entgelte, dazu führt, dass kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt vorliegt. Es sollte insofern bei der Gebührenerhebung die Bezeichnung „Gebührenbescheid“ gewählt werden.

Auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen sind generell steuerbar und gegebenenfalls steuerpflichtig. Die Grundvoraussetzung zur Anwendung des § 2b UStG ist nicht gegeben.

### GRÖßERE WETTBEWERBSVERZERRUNGEN

Falls eine öffentlich-rechtliche Handlungsform vorliegt, ist weiterhin zu prüfen, ob nicht ein steuerschädlicher Wettbewerbsvorteil besteht. Nur dann, wenn keine „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ vorliegen, ist die Nichtsteuerbarkeit der relevanten Leistung gem. § 2b UStG gewährleistet.

Derartige Wettbewerbsverzerrungen setzen voraus, dass die von einer jPdÖR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistung gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer eigenverantwortlich erbracht werden könnte.<sup>5</sup> Die Marktrelevanz erfordert eine differenzierte Prüfung, basierend auf den jeweils maßgebenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für die betroffenen Leistungen. Hier ist unter anderem auch auf die landesgesetzlichen Vorgaben zum Bestattungswesen abzustellen. So schließt eine Abnahme- oder Annahmeverpflichtung von Leistungen der öffentlichen Hand einen wettbewerbsrelevanten Markt aus.<sup>6</sup>

Sofern ein Markt besteht, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn

- der von einer jPdÖR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen.<sup>7</sup>

4 vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 „Anwendungsfragen des § 2b UStG“ (Az.: III C 2 – S 7107/16/10001 – BStBl 2016 I S. 1451), Rz. 6

5 vgl. auch hierzu BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rz. 22

6 vgl. auch hierzu BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rz. 27

7 § 2b Absatz 2 UStG

Tätigkeiten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung „gleichartig“ (und insofern zusammengefasst zu beurteilen), wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.<sup>8</sup>

Die Umsatzgrenze von 17.500 Euro kann für gleichartige und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Tätigkeiten mehrfach von der jPdÖR in Anspruch genommen werden. Für die Ermittlung der Grenze ist auf die voraussichtlich zu vereinnahmenden Beträge abzustellen. Maßgebend ist die zu Beginn eines Jahres vorzunehmende Beurteilung der Verhältnisse für das laufende Kalenderjahr. Ist danach ein voraussichtlicher Umsatz von nicht mehr als 17.500 Euro zu erwarten, ist dieser Betrag auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz im Laufe des Kalenderjahres die Grenze von 17.500 Euro überschreitet.<sup>9</sup>

Die vorstehenden Voraussetzungen für die Anwendung des § 2b UStG wurden im BMF-Schreiben vom 23. November 2020 im Hinblick auf die in Friedhofs- und Gebührensatzungen/-ordnungen geregelten Leistungen konkretisiert (vergleiche im Detail nachfolgend unter „STEUERLICHE KLASSIFIZIERUNG EINZELNER LEISTUNGEN“).

### **RELEVANTE LEISTUNGEN (EINHEITLICHKEIT, TRENNUNG IN HAUPT- UND NEBENLEISTUNG)**

Je nachdem, ob Leistungen eigenständig oder aber als unselbständige Nebenleistung zu einer steuerlich maßgebenden Hauptleistung bewertet werden, sind unterschiedliche steuerliche Folgewirkungen möglich.<sup>10</sup> Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn die Hauptleistung als solche dem nicht steuerbaren Anwendungsbereich des § 2b UStG zuzuordnen ist, eine Nebenleistung bei einer Qualifizierung als eigenständige Leistung hingegen dieser Begünstigung nicht unterliegen würde.

Auch hierzu nimmt die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 23. November 2020 Klarstellungen vor.

---

8 vgl. auch hierzu BMF-Schreiben v. 16. Dezember 2016, Rz. 36

9 vgl. auch hierzu BMF-Schreiben v. 16. Dezember 2016, Rz. 34

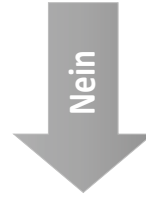
10 zur Einheitlichkeit der Leistung und Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung vgl. Abschnitt 3.10 UStAE



**VEREINFACHTES PRÜFSHEMA ZUR ANWENDUNG DES § 2B USTG IM BEREICH DES FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESENS**

Prüfschema VEREINFACHTES PRÜFSHEMA ZUR ANWENDUNG DES § 2B USTG IM BEREICH DES FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESENS

**Leistungen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens**



Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage außerhalb einer Gebührensatzung	<p><b>Steuerbarkeit</b> (Unternehmereigenschaft i. S. v. § 2 UStG)</p> <p>Überprüfung: Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 UStG) ermäßigter Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG)</p> <p>Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG – bezogen auf die steuerbaren Gesamtumsätze des Trägers)</p>
--	---

Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Friedhofs- und Gebührensatzung), Erhebung von Gebühren („Gebührenbescheid“)	<p>Prüfschema „<b>keine größeren Wettbewerbsverzerrungen</b>“</p> <p>– Sonderregelung (öffentliche Gewalt / Abnahmezwang) = <b>keine Marktrelevanz</b></p> <p><b>oder</b></p> <p>– Leistung ist auch bei privaten Anbietern umsatzsteuerfrei (ohne Optionsrecht) = <b>keine größere Wettbewerbsverzerrung</b></p> <p><b>oder</b></p> <p>– Einnahmen aus gleichartigen Tätigkeiten &lt;17.500 Euro p. a. = <b>keine größere Wettbewerbsverzerrung</b></p>
--	--

<p><b>keine Umsatzsteuerbarkeit</b> (keine Unternehmereigenschaft i. S. v. § 2 UStG)</p> <p>da keine Marktrelevanz bzw. keine größeren Wettbewerbsverzerrungen</p>
--

# **STEUERLICHE KLASSIFIZIERUNG EINZELNER FRIEDHOFS- LEISTUNGEN**

Zur umsatzsteuerlichen Klassifizierung der Leistungen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens unter Anwendung des neuen § 2b UStG hat das BMF mit Schreiben vom 23. November 2020 ausführlich Stellung genommen.

Es lässt sich zunächst festhalten, dass demnach die jPdÖR, wie zum Beispiel Kirchengemeinden, die originären Leistungen auch weiterhin nicht unternehmerisch und damit nicht steuerbar erbringen. Die Grundvoraussetzung, das heißt die Festsetzung einer Gebühr auf Grundlage der örtlichen Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung (öffentlich-rechtliche Grundlage), muss dabei stets vorhanden sein.

Im Hinblick auf die Wettbewerbsrelevanz einzelner Leistungen und die Abgrenzung zwischen eigenständigen Leistungen und unselbstständigen Nebenleistungen äußert sich die Finanzverwaltung wie folgt:

### **GRABNUTZUNGSBERECHTIGUNGEN/LIEGERECHT/RECHT ZUR BEISETZUNG**

Die Einräumung von

- Grabnutzungsberechtigungen,
- Liegerechten und
- Rechten zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne sowie zur Leichentuchbestattung

sind dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen und insofern generell nicht steuerbar, da kein relevanter Wettbewerbsvorteil besteht.

#### **Voraussetzung:**

Es wird eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter zur Nutzung überlassen (regelmäßig zum Beispiel bei Urnennischen oder Kolumbarien, Reihen- und Wahlgrabstätten sowie bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten).<sup>11</sup> Nach dem BFH erfolgt dabei die Beisetzung auf Grundstücksteilen im Sinne räumlich abgegrenzter Teile der Erdoberfläche, deren Nutzungsrechtinhaber das Sonderrecht an einer geografisch eingemessenen, räumlich abgrenzbaren und nummerierten individuellen Parzelle hat. Eine Nutzung durch Dritte ist während der Nutzungszeit ausgeschlossen. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn sich die Nutzung nicht auf ein konkret vermessenes Areal bezieht, sondern lediglich das Recht eingeräumt wird, eine Urne im Wurzelbereich eines bestimmten Baumes<sup>12</sup> oder die Asche auf Streufeldern oder auf See beizusetzen. Sollten bei den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit hingegen im Wurzelbereich eines Baumes räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen unter Ausschluss Dritter zur Nutzung überlassen werden, sind diese wiederum dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen und insofern generell nicht steuerbar.

Im Bereich der kirchlichen Friedhöfe werden grundsätzlich räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen unter Ausschluss Dritter zur Nutzung überlassen; es werden durch kirchliche Friedhofsträger keine Grabfelder für anonyme Bestattungen angelegt. Dies gilt auch für Gemeinschaftsgrabanlagen, bei denen im Friedhofsbelegungsplan individualisierte Parzellen unter Ausschluss Dritter zur Nutzung überlassen werden.

11 Voraussetzung des § 2b Absatz 2 Nr. 2 UStG ist erfüllt: keine größere Wettbewerbsverzerrung, da bei Leistungserbringung durch private Anbieter als Vermietung von Grundstücken nach § 4 Nr. 12 a UStG steuerfrei und Option zur Steuerpflicht (§ 9 UStG) faktisch ausgeschlossen

12 BFH-Urteile vom 21. Juni 2017, V R 3/17 und V R 4/17

Insbesondere folgende mit der Einräumung von Grabnutzungsberechtigungen, von Liegerechten beziehungsweise dem Recht zur Beisetzung einhergehende Leistungen sind unselbstständige Nebenleistungen und werden insofern ebenfalls nicht unternehmerisch und damit nicht steuerbar erbracht:

- Bestattungsleistungen, zum Beispiel das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, das Auskleiden des Grabes mit Matten, das Absenken des Sargs oder der Leiche bei Leichentuchbestattung, die Entsorgung von Kränzen und Blumen,
- die Pflege und Instandhaltung von Friedhofsanlagen (zum Beispiel Wege, Hecken, Grünanlagen), die dem Friedhofsträger vorbehalten sind und für die häufig eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird,
- die Grabpflegeleistungen, die sich der Friedhofsträger vorbehält, um ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage (bei Gemeinschaftsgrabanlagen/Gräberfeldern) sicherzustellen,
- Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen und Einfassungen,
- die Erstellung der Graburkunde,
- der Leichentransport innerhalb des Friedhofs,
- Gebühren für die Befreiung von bestimmten Verpflichtungen in Ausnahmefällen sowie
- Leistungen in Zusammenhang mit einer Verlängerung der Grabnutzungsberechtigung bei einer weiteren Beisetzung innerhalb einer bestehenden Grabparzelle.

Ob in der jeweiligen Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung hierfür gesonderte Gebühren vorgesehen sind, ist nicht erheblich.

### **AUFBEWAHRUNG VON LEICHEN IN KÜHLRÄUMEN ODER KÜHLZELLEN SOWIE BENUTZUNG VON FEIERHALLEN, FRIEDHOSKAPELLEN UND ABSCHIEDSRÄUMEN**

- Werden Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen aufbewahrt und
- werden Räumlichkeiten wie Feierhallen, Friedhofskapellen und Abschiedsräumen nebst Einrichtungsgegenständen insbesondere zur Abhaltung von Trauerfeiern zur Nutzung überlassen,

handelt es sich hierbei jeweils grundsätzlich um eigenständige Leistungen, die dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen und insofern nicht steuerbar sind. Ein steuerschädlicher Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Wirtschaftsteilnehmern ist nicht gegeben.<sup>13</sup>

Insbesondere folgende mit der Überlassung der oben genannten Räumlichkeiten sowie von Kühlräumen und gekühlten Leichenzellen zur Aufbewahrung von Leichen einhergehende Leistungen sind, sofern sie als Gebühr erhoben werden, unselbstständige Nebenleistungen und als solche ebenfalls dem nichtunternehmerischen und damit nichtsteuerbaren Bereich zuzuordnen:

- die Reinigung der Räumlichkeiten,
- die Beleuchtung sowie Heizung,
- die Bereitstellung von Tonanlagen beziehungsweise der Orgel,
- die Mitüberlassung von Einrichtungsgegenständen zur würdevollen Aufbahrung des Leichnams, wie Kerzenständer samt Kerzen, Kreuze, Kruzifixe und Weihwasserbehälter,
- die hygienische Totenversorgung durch die dafür zuständige Person sowie
- die Entsorgung von Kränzen und Blumen.

<sup>13</sup> Voraussetzung des § 2b Absatz 2 Nr. 2 UStG ist erfüllt: keine größere Wettbewerbsverzerrung, da bei Überlassung der erwähnten Räumlichkeiten bei privaten Wirtschaftsteilnehmern i. d. R. umsatzsteuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 12 a UStG, bei der eine Option zur Steuerpflicht (§ 9 UStG) faktisch ausgeschlossen ist

Ob in der jeweiligen Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung hierfür gesonderte Gebühren vorgesehen sind, ist nicht erheblich.

**Achtung:**

Werden über die Nutzungsüberlassung und die vorgenannten Nebenleistungen als übliche Standardleistungen hinausgehende, individuellen Wünschen entsprechende Leistungen durch den Friedhofsträger erbracht, die dann für eine einheitliche Leistung prägend sind (zum Beispiel Aufführung einer Musikgruppe, Beteiligung eines speziellen Bild- und Tontechnikers mit zusätzlichem Ton- und Bildmaterial<sup>14</sup>), ist die gesamte Leistung umsatzsteuerpflichtig.

**Hinweis:**

Um die Nichtbesteuerung der vorgenannten Leistungen sicherzustellen, sollte der Friedhofsträger darauf hinwirken, dass die Angehörigen besondere Wünsche – beispielsweise bei der musikalischen Begleitung oder auch beim Blumenschmuck – direkt bei den betreffenden Firmen beziehungsweise Dienstleistern beauftragen und mit diesen abwickeln.

**BESTATTUNGSLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT BEREITS BESTEHENDEN GRABSTÄTTEN (ZUM BEISPIEL UMBETTUNGEN, ABRÄUMEN VON GRÄBERN, NACHBESTATTUNGEN OHNE VERLÄNGERUNG DES NUTZUNGSRECHTS)**

Bei (Bestattungs-)Leistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten (zum Beispiel Umbettungen, Abräumen, Nachbestattungen ohne Verlängerung des Nutzungsrechts, Verwaltungsgebühr und jährliche Unterhaltsgebühr für die vorzeitige Ablösung des Grabes) handelt es sich regelmäßig um selbständige Leistungen.

- Mit derartigen Leistungen treten jPdÖR nicht in Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern, wenn diese Leistungen durch die für den Friedhof, auf dem sich die Grabstätte befindet, geltende Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung der den Friedhof betreibenden jPdÖR vorbehalten sind.
- Können die Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung auch durch private Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden, wird die jPdÖR mit der Erbringung dieser Leistungen unternehmerisch tätig, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Absatz 2 Nr. 1 UStG überschritten wird (der von einer jPdÖR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz übersteigt voraussichtlich 17.500 Euro).

**Hinweis:**

Im Hinblick auf die vorgesehene Wettbewerbsgrenze kommt der Gebührenkalkulation eine wichtige Bedeutung zu. Da die Umsatzsteuer nur bei Überschreiten der Grenze von 17.500 Euro entsteht, muss hier eine recht genaue Prognose der Einnahmen und eine vollständige Erfassung im Rahmen der Finanzbuchhaltung sichergestellt werden.

Als Anlage wurde ein entsprechender Erfassungsbogen beigelegt.

Um dem Friedhofsträger gegebenenfalls zu ermöglichen, die Umsatzsteuer zusätzlich zu den festgelegten Gebühren zu erheben, ist die Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung um entsprechende Hinweise zur Umsatzsteuer zu ergänzen (vergleiche Muster-Friedhofsgebührenordnung – Anlage).

<sup>14</sup> Aufsatz von Dr. Boos/Baldauf „Anwendungsfragen des § 2b UStG im Friedhofs-/Bestattungswesen“ (DStZ 2021 Nr. 10, S. 413)

### WEITERE LEISTUNGEN (MIT WETTBEWERBSRELEVANZ BEZIEHUNGSWEISE AUF PRIVATRECHTLICHER GRUNDLAGE ERBRACHT)

Die nachfolgend exemplarisch aufgeführten Leistungen unterliegen bei Erbringung auf der Grundlage der Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung als öffentlich-rechtlicher Grundlage der Umsatzsteuer, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Absatz 1 Nr. 1 UStG überschritten wird (der von einer jPdöR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz übersteigt voraussichtlich 17.500 Euro).<sup>15</sup>

Werden Leistungen über Verträge (zum Beispiel Miet-, Pacht- oder Kaufvertrag, Grabpflegevertrag) außerhalb der Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung und damit privatrechtlich vereinbart und abgerechnet, ist die Anwendung des § 2b UStG ausgeschlossen. Die Frage der Umsatzbesteuerung ist über die allgemeingültigen Vorschriften des UStG zu klären.<sup>16</sup> Die nachfolgenden Leistungen sind dabei als wirtschaftliche Tätigkeiten der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Beispiele:

- individuell vereinbarte Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege)  
Bei Dauergrabpflegeleistungen ist der hierfür zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag zu Beginn der Vertragslaufzeit der sogenannten Anzahlungsbesteuerung (§ 13 Absatz 1 Satz 4 UStG) zu unterwerfen. Demnach ist die Umsatzsteuer mit dem Zufluss der (Teil-)Entgelte zu entrichten, selbst dann, wenn die zugesagte Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht worden ist.  
  
Abweichend von individuell vereinbarten Grabpflegeleistungen sind Pflegeleistungen, die sich der Friedhofsträger vorbehält, um ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage (bei Gemeinschaftsgrabanlagen/ Gräberfeldern) sicherzustellen, als Nebenleistung der Grabnutzungsberechtigungen nicht steuerbar (siehe GRABNUTZUNGSBERECHTIGUNGEN/LIEGERECHT/RECHT ZUR BEISETZUNG). Dies gilt insbesondere bei den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen eine individuelle Grabpflege nicht stattfindet. Die Flächen werden pflegerisch genauso behandelt wie die übrigen zum Friedhof gehörenden Flächen.
- Blumenverkauf
- Verkauf von Grablichtern
- Verkauf von (Grab-)steinen und (Grab-)platten
- Aufstellen von Grabsteinen und Setzen einer Grabeinfassung

Die Umsätze aus den vorgenannten Leistungen sind differenziert zu erfassen und gegebenenfalls mit in die Umsatzsteuererklärung der Kirchengemeinde zu übernehmen (vergleiche Erfassungsbogen – Anlage).

<sup>15</sup> Die Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung sollte entsprechende Hinweise zu einer eventuellen Umsatzsteuerpflicht enthalten – vgl. hierzu Hinweise unter „Vorbereitung auf die neue Rechtslage“.

<sup>16</sup> zu beachten sind die allgemein gültigen Befreiungsnormen des UStG (§ 19 UStG sog. Kleinunternehmerregelung; § 4 allgemeine Steuerbefreiungen - bei den aufgelisteten Tätigkeiten jedoch nicht anwendbar)

# **VORBEREITUNG AUF DIE NEUE RECHTSLAGE**

## **MUSTER-FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG – ERGÄNZUNG UM HINWEISE ZUR UMSATZSTEUER**

Sofern Leistungen im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens mit der Neuregelung des § 2b UStG ab dem Jahr 2023 umsatzsteuerpflichtig werden, sollten die Friedhofsgebührenordnungen um Hinweise zur Umsatzsteuer ergänzt werden. Dadurch wird dem Friedhofsträger ermöglicht, die Umsatzsteuer zusätzlich zu den festgelegten Gebühren zu erheben.

Die Muster-Friedhofsgebührenordnung ist als Anlage beigefügt und wird zudem über das Online-Angebot des Bistums Münster ([www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/](http://www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/)) veröffentlicht.

## **ÜBERTRAGUNG DER FRIEDHOFSBUCHHALTUNG AUF DIE VERBÄNDE DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDEN**

Wenn Kirchengemeinden ihre Friedhöfe noch über ‚Nebenbuchhaltungen‘ in Eigenregie vor Ort führen, sollten diese möglichst zeitnah auf die Verbände der katholischen Kirchengemeinden übertragen werden. Der Kirchenvorstand sollte die Einzelheiten mit den Verbänden abstimmen.

Durch die Zusammenfassung sämtlicher Nebenkassen in einer einheitlichen Buchführung ist gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der Aktivitäten einer Kirchengemeinde für die notwendige umsatzsteuerliche Prüfung lückenlos erfasst wird. Auch die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen bedingen eine ganzheitliche Erfassung der relevanten Umsätze möglichst in einer Buchhaltung. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Jahreserklärungen und gegebenenfalls Voranmeldungen mit vertretbarem Aufwand erarbeitet werden können.

### **Achtung:**

Es ist zu beachten, dass die laufende Verwaltung des Friedhofs weiterhin Aufgabe der Friedhofsverwaltung vor Ort ist.

Schließlich eröffnet sich im Bereich von steuerpflichtigen Friedhofsleistungen die Möglichkeit, für die in diesem Bereich von anderen Unternehmen bezogenen Leistungen und Lieferungen die sogenannten Vorsteuern geltend zu machen (§ 15 UStG). Voraussetzung ist unter anderem eine vollständige und richtige Rechnung mit allen umsatzsteuerlichen Pflichtangaben (§§ 14, 14a UStG). Gegebenenfalls ist eine Differenzierung notwendig, wenn die bezogenen Leistungen und Lieferungen sowohl für steuerpflichtige Umsätze als auch zugleich für steuerfreie beziehungsweise nicht steuerbare Umsätze verwendet werden. Für entsprechende Differenzierungen bedarf es unter anderem einer geeigneten buchhalterischen Grundlage.

## **STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN SIND DURCH DIE KIRCHENGEMEINDE ALS RECHTSTRÄGER ZU BEACHTEN**

Die steuerlichen Zuordnungen und Folgewirkungen sind durch die Kirchengemeinde als verantwortliche Rechtsträgerin zu berücksichtigen.

Insofern sind für den Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens keine eigenständigen Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Vielmehr gehen die steuerpflichtigen Umsätze aus dem Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens in die „Gesamt“-Steuererklärung der Kirchengemeinde ein. Hier sind sämtliche steuerbare Umsätze und Vorsteuerbeträge zu erfassen.



# ANLAGEN

## MUSTER-FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die nachfolgende Muster-Friedhofsgebührenordnung steht über das Online-Angebot des Bistums Münster ([www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/](http://www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/)) zum Download zur Verfügung:

### WICHTIGE Hinweise zur Umsatzsteuer

Sofern Leistungen im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens mit der Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig werden, sollten die Friedhofsgebührenordnungen um Hinweise zur Umsatzsteuer ergänzt werden. Dadurch wird dem Friedhofsträger ermöglicht, die Umsatzsteuer zusätzlich zu den festgelegten Gebühren zu erheben. Wird die Friedhofsgebührenordnung nicht ergänzt, führt die Abführung der Umsatzsteuer zu einer nicht unerheblichen Unterdeckung der Gebühren in Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer.

Ausführliche Informationen zur Neuregelung nach § 2b UStG – auch im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens – stehen als Download über das Online-Angebot des Bistums Münster ([www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/](http://www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/)) zur Verfügung.

In der nachfolgenden Muster-Friedhofsgebührenordnung wurde der § 4 zur Umsatzsteuer sowie im Gebührentarif unter den einzelnen Positionen ein Hinweis zur Umsatzsteuer aufgenommen.

Zusätzlich sind die Gebührenpositionen mit einem \* zu versehen, die umsatzsteuerpflichtig werden. Damit wird sichergestellt, dass Nutzungsberechtigte eindeutig erkennen können, bei welchen Positionen die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet wird.

Enthalten Gebührenpositionen gleichzeitig Leistungen, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen (zum Beispiel Gebühren für die Grabbereitigung) und Leistungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen (wie möglicherweise der Verkauf von Grabplatten), so sollten die Gebühren unbedingt aufgeteilt und entsprechend gekennzeichnet werden.

Verantwortlich für die steuerliche Einstufung und die richtige Kennzeichnung in der Friedhofsgebührenordnung und Ausweisung in den Gebührenbescheiden ist der Friedhofsträger. Eine Überprüfung der steuerlichen Beurteilung im Rahmen der Satzungs genehmigungen durch das Bischöfliche Generalvikariat ist nicht möglich. Auch die Übernahme einer Haftung ist ausgeschlossen.

## Friedhofsgebührenordnung der katholischen Kirchengemeinde

« »

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § « » der Satzung für den Friedhof/die Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde in « » in der Fassung vom « » am « » folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebühregrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde « » in « » - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

### § 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

**§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum «» /mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom «» außer Kraft.

«Ort», den «»

Katholische Kirchengemeinde «»

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchengenstand

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der katholischen Kirchengemeinde «» in «»

vom «» Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### § 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | Reihengräber   |      |
|    | a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren            | Euro |
|    | b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren              | Euro |
|    | c) für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten                  | Euro |
| 2. | Wahlgräber je Grabstelle   | Euro |
| 3. | Urnengräber  |      |
|    | a) Urnenreihengrab   | Euro |
|    | b) Urnenwahlgrab   | Euro |
| 4. | Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten            |      |
|    | a) für Erdbestattungen   |      |
|    | aa) von Verstorbenen bis zum Alter von fünf Jahren ...           | Euro |
|    | bb) von Verstorbenen über fünf Jahren                            | Euro |
|    | cc) Rasenreihengrab  | Euro |
|    | dd) Rasenwahlgrab  | Euro |
|    | b) für Urnenbeisetzungen   |      |
|    | aa) Rasenreihengrab  | Euro |
|    | bb) Rasenwahlgrab  | Euro |
| 5. | Gemeinschaftsgräber für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten | Euro |
| 6. | Kolumbarium  | Euro |

### § 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 bzw. 1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

### § 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht aus Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie bei Wahlgrabstätten dem Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung.

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | Reihengräber   |      |
|    | a) für Verstorbene bis zu fünf Jahren                      | Euro |
|    | b) für Verstorbene über fünf Jahren                        | Euro |
| 2. | Wahlgräber   |      |
|    | a) bei Verstorbenen bis zu fünf Jahren                     | Euro |
|    | b) bei Verstorbenen über fünf Jahren                       | Euro |
|    | c) Erschwerniszulage bei Wiederbelegung von Grabstellen    | Euro |
|    | d) Entfernen und Wiederherstellen der Bepflanzung          | Euro |
| 3. | Urnengräber  |      |
|    | a) Reihengrab  | Euro |
|    | b) Wahlgrab  | Euro |
| 4. | Rasengräber  |      |
|    | a) Reihengrab  | Euro |
|    | b) Wahlgrab  | Euro |
|    | a) mit Grabplatte  | Euro |
|    | b) Erdbestattungen   |      |
|    | aa) von Verstorbenen bis zu fünf Jahren                    | Euro |
|    | bb) von Verstorbenen über fünf Jahren                      | Euro |
|    | c) Urnenbeisetzungen                                       | Euro |
| 5. | Gemeinschaftsgrab bei Bestattung von Tot- und Fehlgeburten | Euro |
| 6. | Kolumbarium  | Euro |

**§ 4 Umbettungen und Exhumierung**

- |    |                                       |      |
|----|---------------------------------------|------|
| 1. | eines Verstorbenen bis zu fünf Jahren |      |
|    | a) vor Ablauf der Ruhefrist           | Euro |
|    | b) nach Ablauf der Ruhefrist          | Euro |
| 2. | eines Verstorbenen über fünf Jahren   |      |
|    | a) vor Ablauf der Ruhefrist           | Euro |
|    | b) nach Ablauf der Ruhefrist          | Euro |

**§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes**

jährlich je Grabstelle Euro  
 (Die Kirchengemeinde kann die Gebühr aus Gründen der Kostenersparnis für mehrere Jahre im Voraus erheben.)

**§ 6 Nutzung der Friedhofshalle**

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | Aufbahrungsraum je angefangenen Tag        | Euro |
| 2. | Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier | Euro |

**§ 7 Verwaltungsgebühren**

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | für die Übertragung des Nutzungsrechtes                                | Euro |
| 2. | für die Rückgabe eines Nutzungsrechtes                                 | Euro |
| 3. | für die Umbettung einer Leiche   | Euro |
| 4. | für die Errichtung eines Grabmals                                      | Euro |
| 5. | für die Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen                        | Euro |
| 6. | für die Durchführung einer Trauerfeier gemäß § 29 der Friedhofsordnung | Euro |
| 7. | für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende        | Euro |
| 8. | für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen                      | Euro |

**Die mit einem \* gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.**

**§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung/zum «» in Kraft. Gleichzeitig tritt der am «» beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

«Ort», den «»

Katholische Kirchengemeinde «»

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

## **ERFASSUNG VON STEUERRELEVANTEN FRIEDHOFSEINNAHMEN ZUR PRÜFUNG DER STEUER- PFLICHT**

Die tabellarische Übersicht beschränkt sich auf die Friedhofseinnahmen, die steuerlich im Hinblick auf eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht näher überprüft werden müssen.

Die Übersicht steht im Excel-Format als Download über das Online-Angebot des Bistums Münster ([www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/](http://www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/)) zur Verfügung und kann im Bedarfsfall auch angepasst werden.

Kirchengemeinde:	Friedhof:
------------------	-----------

**Hinweis:** Es sind jeweils die Einnahmen pro Kalenderjahr zu erfassen.

### I. Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen	Gesamteinnahmen im Kalenderjahr:  (EUR)	Rechtsgrundlage <sup>1)</sup>		Erläuterungen/Hinweise
			Satzung (öffentl.-rechtl.)	Vertrag o. Ä. (privatrechtl.)	
1.	Umbettungen		X		nur erfassen, sofern nach der Satzung die Leistungen auch durch private Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können (= Wettbewerbsrelevanz)
2.	Abräumen von Gräbern		X		
3.	Nachbestattungen ohne Verlängerung des Nutzungsrechts		X		
4.	Entschädigungsgebühr für die vorzeitige Ablösung des Grabes		X		
...	...		X		
...	...		X		

### II. Weitere Leistungen (mit Wettbewerbsrelevanz bzw. auf privatrechtlicher Grundlage erbracht)

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen	Gesamteinnahmen im Kalenderjahr:  (EUR)	Rechtsgrundlage <sup>1)</sup>		Erläuterungen/Hinweise
			Satzung (öffentl.-rechtl.)	Vertrag o. Ä. (privatrechtl.)	
1.	individuell vereinbarte Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege)				
2.	Blumenverkauf				
3.	Verkauf von Grablichtern				
4.	Verkauf von (Grab-)Steinen und (Grab-)Platten				
5.	Aufstellen von Grabsteinen und Setzen der Grabeinfassung				
...	...				
...	...				

<sup>1)</sup> Für die umsatzsteuerliche Prüfung gilt Folgendes:

- Bei Erbringung auf der Grundlage der Friedhofsgebührensatzung als öffentlich-rechtlicher Grundlage unterliegen die v. g. Leistungen der Umsatzsteuer, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 1 Nr. 1 UStG überschritten wird (der von einer jPdöR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz übersteigt voraussichtlich 17.500 Euro).
- Werden Leistungen über Verträge (z. B. Miet-, Pacht- oder Kaufvertrag, Grabpflegevertrag) außerhalb der Friedhofsgebührensatzung und damit privatrechtlich vereinbart und abgerechnet, ist die Anwendung des § 2b UStG ausgeschlossen.  
Privatrechtlich vereinbarte Leistungen unterliegen dem allgemeinen Umsatzsteuerrecht.  
Die entsprechenden Erträge sind in die Gesamtbetrachtung für die Kirchengemeinden einzubeziehen; für die Kirchengemeinde ist sodann die Steuerpflicht zu bestimmen (evtl. Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG).



**Bischöfliches Generalvikariat**

Hauptabteilung Verwaltung

Referat Steuern

Spiegelturm 4

48143 Münster

**Fon** 0251 495-326

**Fax** 0251 495-7326

[www.bistum-muenster.de](http://www.bistum-muenster.de)